

## **Hinweise zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer**

-Neues Erhebungsverfahren ab 2015-

### ***Kirchensteuer auf Kapitalerträge – ist dies etwa schon wieder eine neue Steuer?***

Nein, Kirchensteuer auf Kapitalerträge oberhalb des Steuerfreibetrages von 801 Euro (ledig) bzw. 1602 Euro (verheiratet) gibt es schon immer. Kapitalerträge waren schon früher als Einkommen in der Steuererklärung anzugeben und zu versteuern, inklusive Kirchensteuerzuschlag. Neu ist lediglich ab 2015 die Art der Erhebung:

Seit 2009 wird die Kapitalertragsteuer direkt an der Quelle ihrer Entstehung von den Banken automatisch erhoben und an die Finanzbehörden weitergeleitet. Die automatische Weiterleitung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer erfolgte nur nach entsprechender Mitteilung des Steuerpflichtigen an seine Bank. Ab 2015 wird auch die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer an die Finanzbehörden weitergeleitet.

### ***Was wird denn da neu geregelt?***

Es geht darum, das Verfahren zum Abzug der Kirchensteuer für alle Beteiligten zu vereinfachen. Schon seit 2009 wird die Steuer auf Kapitalerträge direkt an der Quelle ihrer Entstehung, also von den Banken einbehalten und an die staatlichen Finanzbehörden weitergeleitet. Für die Kirchensteuer war das nur möglich, wenn der Steuerpflichtige seine Religionszugehörigkeit der Bank ausdrücklich mitgeteilt hatte. Sonst war er verpflichtet, diese Angaben auf jeden Fall in seiner Steuererklärung zu machen. Nun rufen die Geldinstitute das so genannte „Religionsmerkmal“ automatisiert beim Bundeszentralamt für Steuern ab. Sie erhalten die Angaben verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer und können damit die Kirchensteuer über die Finanzbehörden gleich an die richtige Religionsgemeinschaft (z. B. eine evangelische Landeskirche) weiterleiten.

### ***Ist der Datenschutz gewährleistet?***

Auf jeden Fall! Banken, Versicherungen oder Kapitalgesellschaften erhalten das Religionsmerkmal ihrer Kunden verschlüsselt und ohne Erkennbarkeit der Religionszugehörigkeit auf elektronischem Weg vom Bundeszentralamt für Steuern. Sie dürfen das verschlüsselte Religionsmerkmal ausschließlich für den Kirchensteuerabzug verwenden.

### ***Datenschutz hin oder her – mir ist das nicht geheuer, dass der Staat mein Religionsmerkmal an Banken weitergibt. Kann ich mich dagegen wehren?***

Ja, Sie können der Weitergabe widersprechen und einen Sperrvermerk setzen lassen. Dazu gibt es ein amtliches Formular beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) Formularcenter, Formulare A-Z). Das Formular muss für alle Kontoverbindungen nur einmal ausgefüllt werden. Die Bank erhält dann einen neutralen 0-Wert und behält keine Kirchensteuer ein. Allerdings müssen Sie dann in Ihrer Steuererklärung im Folgejahr die erforderlichen Angaben nachholen.

***Ich bin verheiratet und mein Ehegatte und ich bekommen ungefähr 1.000 Euro im Jahr an Zinsen. Wie viel Kapitalertragsteuer und Kirchensteuer muss ich dafür bezahlen?***

In diesem Fall: gar keine. Nur wenn Sie als Kirchenmitglied Zinsen und Dividenden erzielen, die über den Steuerfreibetrag hinausgehen, fällt für die darüber hinausgehenden Erträge Kapitalertragsteuer und damit auch Kirchensteuer an. Als Alleinstehender können Sie Ihren Banken Freistellungsaufträge von insgesamt bis zu 801 Euro erteilen, als Ehegatten bis zu 1602 Euro.

***Und wenn jemand richtig viel auf der hohen Kante hat und – sagen wir – 10.000 € Zinsen im Jahr erhält? Was muss der an Kirchensteuer bezahlen?***

Auf die 10.000 € zahlt er, unabhängig von seinem restlichen Einkommen, 2.444 € Einkommensteuer und dazu noch gut 196 € Kirchensteuer. Dieser Betrag ist angesichts des hinter den Zinsen stehenden Vermögens durchaus moderat.

***Normalerweise kann ich meine gezahlte Kirchensteuer als Sonderausgabe absetzen. Wie verhält es sich bei der Kirchensteuer auf Kapitalerträge?***

Bei der Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer wird der Sonderausgabenabzug automatisch berücksichtigt, indem der steuermindernde Effekt beim Steuersatz berücksichtigt wird.

***Gilt meine NV-Bescheinigung auch weiterhin?***

Ja, bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung) wird weder Kapitalertragsteuer noch Kirchensteuer einbehalten. Und auch weiterhin gilt, wer keine Kapitalertragsteuer zahlt, weil seine Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (801 € bzw. 1.602 €) nicht übersteigen, zahlt auch keine Kirchensteuer. Um einen automatischen Abzug der staatlichen Kapitalertragsteuer sowie darauf entfallende Kirchensteuer zu vermeiden, muss wie bisher ein Freistellungsauftrag bei der Bank gestellt werden.